

Neue Informationen der österreichischen Bundesregierung

Der Österreichische Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kündigte neue, ab dem 1. Mai geltende Maßnahmen an. Die Verordnung enthält, im Folgenden zusammengefasste, neue Richtlinien, die im Zuge des COVID-19 zu beachten sind:

Sich im öffentlichen Raum bewegen und öffentliche Orte besuchen:

Wer im freien **öffentlichen Raum** unterwegs ist, muss immer einen Mindestabstand von **einem Meter** zu allen Personen einhalten, die nicht im selben Haushalt leben. Beim Betreten **öffentlicher geschlossener Räume** und **öffentlicher Verkehrsmittel** ist ebenfalls einen Mindestabstand von einem Meter zu allen Personen, die nicht im selben Haushalt leben, einzuhalten. Dies ist **außerdem** nur mit **Nasen-Mundschutz** erlaubt.

Autofahren:

Die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist nur mit **Nasen-Mund-Schutzmasken** erlaubt und nur, **wenn in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden**. Dies gilt auch für Taxi und taxiähnliche Betriebe.

Veranstaltungen:

Veranstaltungen wie etwa Kulturveranstaltungen, Sportkurse, Hochzeiten, Filmvorführungen, Ausstellungen, Tagungen usw. **mit mehr als 10 Teilnehmer*innen** sind untersagt. Dies bedeutet, dass öffentliche Veranstaltungen **mit maximal 10 Teilnehmer*innen erlaubt** werden. Beim Betreten des Veranstaltungsorts ist **einen Mindestabstand von einem Meter** zu allen Personen, die nicht im selben Haushalt leben, einzuhalten. Außerdem gilt **Mundschutzpflicht** in allen geschlossenen Räumen. Pro Person muss bei Veranstaltungen im geschlossenen Raum eine Fläche von 10 m² zur Verfügung stehen. Diese Maßnahme **gilt nicht für Veranstaltungen im privaten Wohnbereich**; private Versammlungen im geschlossenen Raum sind erlaubt. Beachten Sie jedoch, dass in Studentenwohnheimen andere Bestimmungen gelten können.

Restaurants (öffnen ab dem 15. Mai, nicht in dieser Verordnung geregelt, aber im Rahmen einer Pressekonferenz vorangekündigt):

Die derzeit auf Zustellung und Abholung beschränkten Restaurants dürfen **ab dem 15. Mai** wieder öffnen und Gäste empfangen – allerdings unter strengen Auflagen: Alle Gäste brauchen einen Sitzplatz und pro Tisch **dürfen maximal vier Erwachsene plus Kinder** sitzen. Zu den anderen Kunden muss einen Mindestabstand von einem Meter eingehalten werden. Das Personal, das in Kontakt mit den Gästen tritt, muss einen **Nasen-Mundschutz** tragen.

Andere Einrichtungen bzw. Attraktionen:

Der Besuch von Museen und Ausstellungen, Bibliotheken und Archiven, Freizeiteinrichtungen – außer im privaten Wohnbereich – Seilbahnen und Zahnradbahnen, Freizeit- und Vergnügungsparks, Freibädern und Schwimmbädern, Tanzschulen, Casinos, Tierparks und Zoos, Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution, Theatern, Konzerthallen und Arenas, Kinos und Kabarett, Spielplätzen im geschlossenen Raum, Paintball-Anlagen, Museumszügen und Exkursionsschiffen ist untersagt. All diese Einrichtungen bleiben bis auf Weiteres geschlossen.

Ab 18. Mai 2020 werden die Stadtbibliothek, die Galerie Plattform 6020, das Stadtarchiv und das Stadtmuseum Innsbruck wieder aufsperrt. Andere Museen dürften ebenfalls wieder öffnen. **Die meisten anderen touristischen** Betriebe und Sehenswürdigkeiten, Schwimmbäder usw. dürften am 29. Mai 2020 wieder öffnen. (Diese Information ist in der Verordnung nicht erhalten, wurde jedoch bei einer Pressekonferenz der Bundesregierung angekündigt – weitere Infos hierzu folgen).

Was ist geöffnet/erlaubt?

Auch **die restlichen Geschäfte** mit mehr als 400 Quadratmeter Verkaufsfläche sowie **Friseure** und **Schönheitssalons** sperren wieder auf.

Bis 31. Mai 2020 bleibt die Öffnung für den **Fahrradverkehr** in der nördlichen Maria-Theresien-Straße sowie im gesamten Bereich der Altstadt aufrecht.

Einrichtungen für Freiluft-Sport ohne Körperkontakt wie etwa Leichtathletik-Anlagen, Tennisplätze, Golfkurse oder Golfplätze, Pferdesport- und Schießanlagen dürfen wieder öffnen. Mannschafts-, Hallen- und Kampfsport sind wegen Corona-Ansteckungsgefahr weiter nicht erlaubt.

Ab 1. Mai sind auch die **städtischen Spielplätze in Innsbruck** wieder zugänglich. Gleiches gilt für die städtischen **Trails auf der Arzler-Alm und der Hungerburg**.

Universität Innsbruck (nicht durch das Regierungsdekret geregelt)

Die Gebäude der Universität Innsbruck sind weiterhin für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Somit sind auch an allen Universitätsstandorten **alle Lernflächen gesperrt**.

Die Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) öffnet ab dem 4. Mai stufenweise den Ausleihbetrieb. Das Nutzen der Lernflächen in der ULB ist untersagt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen ab Montag, 4. Mai, vom Büro aus arbeiten. **Der Lehrbetrieb bleibt bis Ende des Semesters auf Fernlehre umgestellt.** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen in allen Gemeinschaftsräumen sowie bei Abständen bis zu 1,5 Meter Nasen-Mund-Schutzmasken tragen. Besprechungen mit mehr als 5 Teilnehmer*innen sind untersagt und müssen online stattfinden.